

Gemeinderat	Alternative
Der Einwohnerrat Pratteln beschliesst, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995das folgende Reglement	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
<p>§1 Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Reglement regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Grundsätze der Hundehaltung; b. die Hundekontrolle; c. die Gebühren; d. die Massnahmen bei Verstössen; e. die zivil- und polizeirechtliche Haftung der Hundehaltung <p>2 Dieses Reglement gilt für das Hoheitsgebiet der Gemeinde Pratteln</p>	<p>§1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.</p>
<p>§2 Zuständigkeit</p> <p>1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.</p>	<p>§2 Zuständigkeit</p> <p>1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.</p> <p>2 Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter..</p>
<p>§3 Information</p> <p>Der Gemeinderat bzw. die zuständige Abteilung informiert die Hundehalterinnen und Hundehalter periodisch über alle das Hundewesen betreffenden eidgenössischen, kantonalen und komunalen Erlasse und Vorschriften.</p>	

<p>II. Hundehaltung</p>	<p>II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung</p>
<p>§4 Grundsatz</p> <p>Hunde sind so zu halten, wie es ihrer Natur und Rasse entspricht. Sie sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter zu versorgen und artgerecht unterzubringen und zu pflegen. Es ist ihnen ausreichend Bewegung zu verschaffen. Es gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung.</p>	
<p>§5 Überwachung</p> <p>1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für die ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen, so dass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.</p> <p>2 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch die Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.</p>	<p>§3 Überwachung</p> <p>1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.</p> <p>2 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.</p> <p>3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Es darf weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.</p>
<p>§ 6 Leinenzwang</p> <p>1 Zum Schutz von Mensch und Tier und aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht eine Leinenpflicht auf verkehrsreichen Strassen, auf stark frequentierten Gehwegen und Plätzen, sowie bei Festanlässen, an öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Gebäuden und auf Schularealen.</p> <p>2 Im Walde und an Waldsäumen gilt vom 1. April bis 31. Juli eine generelle Leinenpflicht; in der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen.</p> <p>3 Der Gemeinderat oder die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt kann für einen Hund eine generelle oder beschränkte Leinenpflicht anordnen.</p>	<p>§ 4 Leinenzwang</p> <p>1 Hunde müssen an der Leine geführt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - an verkehrsreichen Strassen; - stark frequentierten Gehwegen und Plätzen - in öffentlichen Gebäuden; - auf Schularealen; - und auf weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen und Örtlichkeiten; - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes; - bei Veranstaltungen jeder Art. <p>2 Im Walde und an Waldsäumen gilt vom 1. April bis 31. Juli eine generelle Leinenpflicht; in der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen. (gemäss kantonaler Gesetzgebung).</p>

<p>§ 7 Zutrittsverbot</p> <p>1 In folgenden Gebäuden und Anlagen sind Hunde nicht zugelassen: - Spiel-, Sport- und Grünanlagen; - Schwimmbäder; - Friedhöfe; - Naturschutzgebiete.</p> <p>2 Der Gemeinderat ist berechtigt , dieses Zutrittsverbot auf andere öffentliche Gebäude und Anlagen auszudehnen oder im Einzelfall gänzlich oder teilweise aufzuheben.</p> <p>3 Dieses Verbot gilt nicht für Blindenführ- oder Invalidenhunde im Einsatz.</p> <p>4 Das Zutrittsverbot gilt auch ohne entsprechende Signalisation.</p>	<p>§ 7 Zutrittsverbot</p> <p>1 Hunde haben an folgenden Orten keinen Zutritt - Spiel-, Sport- und Grünanlagen; - Schwimmbäder; - Friedhöfe; - Naturschutzgebiete.</p> <p>2 Gemeinderat ist berechtigt, dieses Zutrittsverbot auf andere Orte auszudehnen.</p> <p>3 Dieses Verbot gilt nicht für Blindenführhunde in Begleitung von Sehbehinderten bzw. Invalidenhunde in Begleitung von Invaliden.</p>
<p>§8 Verunreinigungen</p> <p>1 Die für den Hund verantwortliche Person hat den Kot ihres Hundes sowohl auf öffentlichen als auf privatem Areal zu beseitigen. Ausgenommen sind Waldgebiete.</p> <p>2 Kunststoffsäckchen mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimer (Robidog) oder einem anderen öffentlichen Abfalleimer zu entsorgen.</p>	<p>§5 Verunreinigungen</p> <p>Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.</p>